

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/CE/41/6f)

26. Oktober 2004

(Original: Deutsch)

RID: 41. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Meiningen (Deutschland), 15. bis 19. November 2004)

Thema: Übergangsvorschriften in den Unterabschnitten 1.6.3.26 und 1.6.3.27

Anregung des Sekretariats der OTIF

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Es besteht kein Querverweis zwischen den für Energieverzehrelemente geltenden Übergangsvorschriften. Es besteht die Gefahr, dass die in Unterabschnitt 1.6.3.26 festgelegte Nachrüstungs-pflicht nicht beachtet wird.

Zu treffende Entscheidung:

Aufnahme eines Querverweises in Unterabschnitt 1.6.3.27 a) oder Zusammenfassung der Übergangsvorschriften der Unterabschnitte 1.6.3.26 und 1.6.3.27 a).

Damit zusammenhängende Dokumente:

Bericht A 81-03/501.2004 über die 40. Tagung des RID-Fachausschusses, Absätze 5 bis 11
Dokument OCTI/RID/CE/40/7a)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

In Zusammenhang mit der Aufnahme der neuen Sondervorschrift TE 22 (Energieverzehrelemente) in die Ausgabe 2005 wurden auch die folgenden beiden Übergangsvorschriften formuliert:

- 1.6.3.26** Kesselwagen und Batteriewagen für Gase der Klasse 2 mit Klassifizierungs-codes, die den/die Buchstaben T, TF, TC, TO, TFC oder TOC enthalten, sowie für Stoffe der Klassen 3 bis 8, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 die Tankcodierung L15CH, L15DH oder L21DH zugeordnet ist, müssen bis spätestens 1. Januar 2011 mit Einrichtungen nach Abschnitt 6.8.4 b) Sondervorschrift TE 22 nachgerüstet werden, deren Energieaufnahme jedoch mindestens 500 kJ je Wagenende beträgt.
- 1.6.3.27** a) Kesselwagen, die vor dem 1. Januar 2005 gebaut wurden, jedoch nicht den Anforderungen der ab 1. Januar 2005 geltenden Vorschriften des Abschnittes 6.8.4 Sondervorschrift TE 22 entsprechen, dürfen weiter verwendet werden.
- b) Kesselwagen, die vor dem 1. Januar 2007 gebaut wurden, jedoch nicht den Anforderungen der ab 1. Januar 2007 geltenden Vorschriften des Abschnittes 6.8.4 Sondervorschrift TE 22 entsprechen, dürfen weiter verwendet werden.*)

*) Diese Übergangsvorschrift tritt am 1. Januar 2007 in Kraft."

Bei dieser Darstellung besteht die Gefahr, dass der Anwender nur die Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.3.27 a) liest und nicht die ebenfalls geltende Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.3.26 beachtet.

Es gibt mehrere Möglichkeiten, diese Darstellung zu verbessern. Das Sekretariat der OTIF schlägt zwei Möglichkeiten vor, wobei die Option 2 bevorzugt wird:

1. In Unterabschnitt 1.6.3.27 a) am Ende hinzufügen:

"(siehe jedoch Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.3.26)."

2. Die Übergangsvorschriften in 1.6.3.26 und 1.6.3.27 a) werden zu einer Übergangsvorschrift zusammengefasst:

1.6.3.26 erhält folgenden Wortlaut:

"(bleibt offen)".

1.6.3.27 a) erhält folgenden Wortlaut:

"Kesselwagen und Batteriewagen

- für Gase der Klasse 2 mit Klassifizierungs-codes, die den/die Buchstaben T, TF, TC, TO, TFC oder TOC enthalten, sowie
- für Stoffe der Klassen 3 bis 8, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 die Tankcodierung L15CH, L15DH oder L21DH zugeordnet ist,

die vor dem 1. Januar 2005 gebaut wurden, jedoch nicht den Anforderungen der ab 1. Januar 2005 geltenden Vorschriften des Abschnittes 6.8.4 Sondervorschrift TE 22 entsprechen, dürfen weiter verwendet werden. Sie müssen jedoch bis spätestens 1. Januar 2011 mit den in der Sondervorschrift TE 22 definierten Einrichtungen nachgerüstet werden, wobei die minimale Energieaufnahme jedoch nur 500 kJ je Wagenende betragen muss."

Der Absatz b) wäre in diesem Fall an den neuen Aufbau des Absatzes a) anzupassen:

1.6.3.27 b) erhält folgenden Wortlaut:

"Kesselwagen

- für Gase der Klasse 2 mit Klassifizierungs-codes, die nur den Buchstaben F enthalten, sowie

für Stoffe der Klassen 3 bis 8, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 die Tankcodierung L10BH, L10CH oder L10DH zugeordnet ist,

die vor dem 1. Januar 2007 gebaut wurden, jedoch nicht den Anforderungen der ab 1. Januar 2007 geltenden Vorschriften des Abschnittes 6.8.4 Sonder-vorschrift TE 22 entsprechen, dürfen weiter verwendet werden.*)

*) [Fußnote bleibt unverändert]"

Da es sich dabei lediglich um eine Verbesserung der Darstellung handelt, könnte diese Änderung in ein Fehlerverzeichnis zur Ausgabe 2005 aufgenommen werden.
